

Auszug aus dem Kabelmerkblatt (DB-Netze)

1. Allgemein

Die Deutsche Bahn betreibt zum Zweck ihrer Betriebsabwicklung Fernmelde-, Signa- und Starkstromkabelanlagen. Sie sind Bestandteil einer öffentlichen Zwecken dienenden Verkehrsanlage und liegen in Bahngrund oder auch in Fremdgelände. Auch Kabel der Deutschen Telekom und anderer Dritter gehören zu solchen Anlagen, soweit sie sich in bahneigenem Gelände befinden. Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdbereich sind zu Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten. Bei Beschädigung von Kabeln wird die Deutsche Bahn den Schädiger oder sonst Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz heranziehen und nach §§ 315, 316b, 317 StGB strafrechtlich verfolgen lassen.

2. Bauleitung

Der Bauleiter hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdbereich - insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohren und Dornen – beim örtlich zuständigen Netzbezirk der Deutschen Bahn Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und wie tief an der Arbeitsstelle Kabel liegen. Im Regelfall liegen Kabel 60 bis 110 cm tief.

3. Kennzeichnung

Die Lage der Kabel im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Das Trassenwarnband liegt ca. 30 bis 40 cm über dem Kabel.

4. Kabelmerkzeichen

Kabelmerkzeichen sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind seitlich zu lagern.

5. Arbeiten in Nähe von Kabeln

In der Nähe von Kabeln muß mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30cm Abstand vom Kabel nicht mehr benützt werden; ab 10cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) näher als 5,00m an Kabeln, muß ständig eine Person zur Unterstützung des Maschinenbedieners gegenwärtig sein.

Bei nicht abgedeckten Kabeln ist im Bereich von 60cm Tiefe sehr vorsichtig vorzugehen und an einigen Stellen von Hand die Lage des Kabels zu ermitteln.

6. Kabelabdeckhauben

Die Kabel sind wieder mit den abgehobenen Kabelabdeckhauben oder -platten zu schützen. Die Platten sind satt auf dem vorher verdichteten Boden aufzulegen, so dass sich darunter keine Hohlräume bilden.

Ausgehobene Kabelmerkzeichen sind in die Kabeltrasse entsprechend dem Kabellageplan einzusetzen bzw. einzumessen.

7. Temperaturbereiche

Beim Umlegen von Kabeln sind die zulässigen Temperaturbereiche vom Kabelaufbau abhängig.

Das Umlegen von Fernmelde- oder Signalkabeln darf nur in den folgenden nach DIN 57 816/VDE 0816 und DIN 57 888/VDE 0888 vorgesehenen Temperaturbereichen vorgenommen werden.

Kabelaufbau	Temperatur des Kabels beim Umlegen °C
Kabel mit Bleimittel ohne Schutzhülle	-20 bis +50
Kabel mit PE-Mantel	
Unbewehrte Kabel mit Aluminium- oder Bleimittel und PE Schutzhülle	
Bewehrte Kabel mit Aluminium- oder Bleimittel und äußere PE-Schutzhülle	
Kabel mit Koaxial-Paaren	-10 bis + 50
Kabel mit PVC-Mantel	-5 bis +50
Unbewehrte Kabel mit Aluminium- oder Bleimittel und PVC-Schutzhülle	
Bewehrte Kabel mit Aluminium- oder Bleimittel und äußere PVC-Schutzhülle	
Kabel mit Lichtwellenleiter	
Bewehrte Kabel mit Bleimittel, innerer Masse, Schutzhülle und äußerer Jute-, PE- bzw. PVC-Schutzhülle	0 bis + 50
Bewehrte Kabel mit Bleimantel, innerer Masse, Schutzhülle und äußerer Masse und Jute Schutzhülle	0 bis + 40

8. Fundamente, Mauern

Bei Führung durch Fundamente oder Mauern dürfen Kabel nicht eingemauert oder einbetoniert werden. Die Kabel sind entsprechend den Anordnungen der örtlichen Bauaufsicht der Deutschen Bahn zu sichern (z.B. Einlegen in teilbare Kunststoffrohre) und an den Enden abzudichten.

9. Verfüllen der Kabelgräben

Beim Zuschütten darf das Einfüllmaterial nicht auf die hängenden Kabel geworfen werden. Der Boden unterhalb des Kabels ist sorgfältig zu stampfen. Das Kabel muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen.

10. Abstände zu Kabeltrassen

Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen des Kabels ausgeschlossen sind. Das Eintreiben von Pfählen, Bohren, Dornen und anderen Gegenständen, durch ein Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis 1,00m beiderseits vom Kabel nur bis zu 50cm Tiefe zulässig. Hier sind zweckmäßig nur 50cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50cm entfernt ist. Ist die genaue Lage der Kabel nicht bekannt, so ist auch außerhalb der o.g. Trasse von 2,0m Breite größte Vorsicht geboten.

11. Unbeabsichtigte Freilegen von Kabeln

Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln darf unter keinen Umständen verheimlicht werden und ist der örtlichen Bauaufsicht der Deutsche Bahn unverzüglich anzureihen. Bis zum Eintreffen einer Fachkraft der für die Kabel zuständigen Stelle darf in unmittelbarer Kabelnähe nicht weitergearbeitet werden.